



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-0828.1

Datum 28.05.2020

### Beschluss

#### **Individuelle Mobilität verbessern – auch in Zeiten von Corona**

Seit März ist das öffentliche wie private Leben von einem weitgehenden Kontaktverbot geprägt. Personen müssen an öffentlichen Orten grundsätzlich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einhalten. Der Aufenthalt von Personen im öffentlichen Raum ist nur alleine sowie in Begleitung der Personen gestattet, die in derselben Wohnung leben, oder in Begleitung einer weiteren Person, die nicht in derselben Wohnung lebt. Das Kontaktverbot hat wirksam zur Verlangsamung der COVID-19-Pandemie in Hamburg beigetragen.

Mit der geringfügigen Lockerung der Allgemeinverfügung, die ab dem 20. April zunächst eine Öffnung des Einzelhandels bis 800 m<sup>2</sup> Ladenfläche und bestimmter Branchen ermöglicht, stiegen die individuellen Kontakte und das Verkehrsaufkommen erneut an, so dass eine sichere individuelle Mobilität unter besonderer Beachtung des Kontaktverbots zunehmend an Bedeutung gewinnt. Im Bezirk Altona werden 50 % aller Wege zu Fuß (28 %) oder mit dem Rad (22 %) zurückgelegt (Mobilität in Deutschland (MID) 2017). Während der Pandemie ist aus Gründen des Infektionsschutzes mit einer weiteren Zunahme der individuellen Mobilität zu rechnen.

In den dicht besiedelten Stadtteilen Sternschanze, Ottensen oder Altona-Nord ist der Anteil des Fuß- und Radverkehrs besonders hoch. Teilweise verbleibt auf den Gehwegen für Menschen nur ein Platz von 1 Meter bis 1,5 Meter, insbesondere wenn Fahrzeuge auf den Gehwegen parken. Hier ist das Einhalten des Abstands zwischen Personen oft nur möglich, indem die Fahrbahn mitgenutzt wird. Besonders für Menschen mit eingeschränkter Mobilität stellt fehlender Platz ein großes Problem dar, da sie bei Gegenverkehr auf schmalen Gehwegen nicht einfach ausweichen können. Verschärft wird die Problematik durch Radfahrende, die schmale Gehwege wie z.B. in der Stresemannstraße an der Sternbrücke mitbenutzen oder auf schmalen Radwegen, die deutlich schmaler als 2 Meter breit sind, den Sicherheitsabstand zu Fußgänger\*innen oder anderen Radfahrenden nicht einhalten können.

Im Interesse des Infektionsschutzes und des Gesundheitsschutzes muss auch auf die aktuelle verkehrliche Situation wirksam reagiert werden: Besondere Verkehrsengpässe sollen zunächst für einen Monat umgestaltet werden. Während der temporären Maßnahmen sollen einfache Verkehrsbeobachtungen den Erfolg evaluieren, so dass die Fachbehörden kurzfristig über eine Anpassung der Maßnahmen entscheiden können.

**Vor diesem Hintergrund fordert die Bezirksversammlung die zuständigen Fachbehörden gemäß § 27 BezVG auf,**

- 1. besonders kritische Verkehrsstellen mit einer hohen Dichte von Fußgänger\*innen auf die Möglichkeit temporärer Umbaumaßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstands hin zu sichten:**

- In Bereichen mit erlaubtem Gewegeparken müssen die „Hamburger**

Regelwerke für Planung und Entwurf von Stadtstraßen“ (ReStra) und insbesondere der Abschnitt „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ (EFA) mit Gehweg-Regelbreiten von 2,65 Meter bzw. 2,30 Meter besondere Berücksichtigung finden.

- Die Maßnahmen sollen kurzfristig und zeitlich befristet angeordnet werden.
2. in hochverdichteten Wohnvierteln mit zu schmalen Gehwegen die Fahrbahnen innerhalb von Tempo 30-Zonen für den Fußverkehr zur Mitbenutzung freizugeben und ggf. temporär Tempo 20-Zonen und Verkehrsberuhigte Bereiche einzurichten.
  3. in dicht bebauten Wohngebieten zu prüfen, ob mehr öffentlicher Platz für Kinder, Familien und andere Anwohner\*innen durch die temporäre Sperrung von Straßen für jeglichen motorisierten Individualverkehr (verkehrsberuhigter Bereich gem. VwV-StVo) geschaffen werden kann.
  4. nach dem Vorbild der „Regelpläne zur temporären Einrichtung und Erweiterung von Radverkehrsanlagen“ der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz der Stadt Berlin unverzüglich zeitlich begrenzte Radfahrstreifen einzurichten, die mit Baustellenbaken zur Fahrbahn abzutrennen sind. Hierbei ist die Verbesserung des Infektionsschutzes besonders zu berücksichtigen. Es soll zunächst mit drei sogenannten „Popup Bike Lanes“ begonnen werden. Im Bezirk Altona kommen für diese kostengünstige und wirksame Maßnahme insbesondere in Betracht:
    - Stresemannstraße zwischen Holstenplatz und Lerchenstraße
    - Königstraße zwischen Holstenstraße und Max-Brauer-Allee
    - Elbchaussee zwischen Hohenzollernring und Klopstockstraße
    - Palmaille, Breite Straße, St. Pauli Fischmarkt
    - Barnerstraße, Behringstraße, Walderseestraße
    - Kieler Straße zwischen Stresemannstraße und Eimsbütteler Marktplatz
    - Hohenzollernring
    - Alsenstraße
    - Max-Brauer-Allee zwischen Palmaille und Große Bergstraße sowie zwischen Holstenstraße und Stresemannstraße
  5. in der Max-Brauer-Allee die zeitliche Beschränkung des Bussonderfahrstreifens zwischen Große Bergstraße und Holstenstraße kurzfristig aufzuheben.

Vor diesem Hintergrund beschließt die Bezirksversammlung gemäß § 19 BezVG:

6. Das Bezirksamt Altona informiert die zuständigen Fachbehörden und den Verkehrsausschuss über besonders kritische Verkehrsstellen im Sinne dieses Beschlusses und ergreift erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung des Infektionsschutzes auf Verkehrsflächen.